

05.07.24

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (§ 6 Absatz 12 – neu – EnEfG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

,1a. § 6 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Unternehmen des öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs sind von der Verpflichtung nach § 6 Absatz 1 ausgenommen. Öffentliche Stellen, welche auch Unternehmen des öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs sind, sind von der Verpflichtung nach § 6 Absatz 1 ausgenommen.“

Begründung:

Mit der Ergänzung von Artikel 2 des Gesetzentwurfes werden die Unternehmen des öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs unabhängig von ihrer Rechtsform explizit und rechtssicher von der pauschalen Verpflichtung zur Reduktion des Endenergieverbrauches in Höhe von 2 Prozent pro Jahr sowie von der Einführung eines Energiemanagement-Systems freigestellt.

Angebote mit Bussen und Bahnen sind bereits in stetig wachsendem Umfang klimafreundlich und die Energieeffizienz wird weiter kontinuierlich optimiert. Dazu sollen die im Saubere Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz festgelegten Mindestziele zur Reduktion der CO₂- und Luftschadstoffemissionen einen wichtigen Beitrag zu einer klimafreundlichen Mobilität leisten. Die Verkehrsministerkonferenz hat mit Beschluss vom 17./18. April 2024 die Bundesregierung aufgefordert, die Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr fortzusetzen und sicherzustellen, dass weiterhin mit mehr Planungssicherheit neue Förderanträge bewilligt werden können. Zusätzlich sind auch Förderinstrumente für die Lade- und Betankungsinfrastruktur sowie für die Umrüstung der Werkstätten und Betriebshöfe vorzusehen.

Darüber hinaus kann die Branche Einsparungen beim Energieverbrauch in der Größenordnung nicht erfüllen, wenn Angebote ausgebaut und Takte verdichtet werden sollen. Die Zielvorgaben sind technologisch nicht umsetzbar und führen in der Konsequenz zum Risiko einer Angebotsreduktion im Öffentlichen Verkehr. Auch die EU-Energieeffizienzrichtlinie erkennt diesen Sachverhalt an und erlaubt den Mitgliedstaaten, den öffentlichen Verkehr von entsprechenden Verpflichtungen freizustellen.

2. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 9 Absatz 1 EnEfG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darzulegen, wie die Bundesregierung die in § 9 Absatz 1 EnEfG-E festgelegte Frist von einem Jahr zur Erstellung von konkreten, durchführbaren Umsetzungsplänen für alle in Energie- und Umweltmanagementsystemen beziehungsweise Energieaudits als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen inhaltlich begründet und wie sie die Gefahr der Überforderung der Unternehmen durch die Kürze der Frist einschätzt.

Begründung:

Die im geplanten neuen § 9 Absatz 1 EnEfG festgelegte Fristverkürzung auf künftig ein Jahr zur Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsberichten für die im Energie- und Umweltmanagementsystemen beziehungsweise Energieaudits als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen wird als ein ambitioniertes Ziel eingeschätzt, auf das die zu berichtenden Unternehmen verpflichtet werden.

3. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a₀ – neu – (§ 17 Absatz 1 EnEfG)

In Artikel 2 Nummer 6 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

„a₀) In Absatz 1 werden die Wörter „und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen“ durch die Wörter „, sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen und von der planungsverantwortlichen Stelle nach Wärmeplanungsgesetz“ ersetzt.“

Begründung:

§ 17 EnEfG steht in engem Zusammenhang mit Anlage 1 Absatz 4 Buchstabe c WPG. Dort wird explizit auf § 17 Absatz 1 bis 4 EnEfG verwiesen, mit der Anforderung, dass die Abwärmepotenziale mit in die Bestandsanalyse aufzunehmen sind. Nach § 4 Absatz 2 WPG sind für große Gemeindegebiete bis zum 30. Juni 2026 Wärmepläne zu erstellen. Da die Bestandsanalyse ein wesentlicher erster Schritt dieser Wärmeplanung ist und eine ganze Reihe weiterer daran anschließender Schritte erforderlich sind, ist das möglichst frühzeitige Vorliegen der Informationen über die Abwärmepotenziale von zentraler Bedeutung für das Einhalten der Zeitziele insgesamt. Die nach § 17 Absatz 1 erhobenen Informationen sollten daher den nach WPG planungsverantwortlichen Stellen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

4. Zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 16 EnVKG)

In Artikel 3 Nummer 6 sind in § 16 die Wörter „Tages des ersten“ durch die Wörter „Tages des dritten“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern eine Frist für die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen für die bereits durchgeführten Arbeiten nach den Maßnahmen des „Nationalen Effizienzlabel für Heizungsanlagen“ zugestanden. Die Frist von einem Monat wird aufgrund möglicher Urlaubs- und Krankheitszeiten als zu gering angesehen. Eine Frist von drei Monaten wäre angemessen und sollte dem Handwerk die Möglichkeit geben, ausstehende Gebühren fristgerecht einzufordern.